

SATZUNG

Tennis-Club Kulsheim e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Tennis-Club Kulsheim e.V., kurz „TC Kulsheim“, hat seinen Sitz in 97900 Kulsheim. Er ist in das Vereinsregister beim AG Wertheim unter VR 374 eingetragen. Das Gründungsjahr ist 2011.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes können an dessen Mitglieder pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen bis zu 500 € im Jahr gezahlt werden.

§ 3

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Gesellige Veranstaltungen sollen im Zusammenhang mit den sportlichen Bestrebungen des Vereins das Gemeinschaftsgefühl seiner Mitglieder fördern und festigen.
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1.1. – 31.12.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Der Verein hat aktive (d.h. spielende), passive, Jugend-, Ehren- und fördernde Mitglieder.
2. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen ist der 1. Januar des betreffenden Geschäftsjahres.
3. Passives und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 6

Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 7

1. Alle Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Stimmrecht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes der Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
2. Jugendmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Einschreibebrief an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu dem in ihr genannten Termin wirksam; die Beitragspflicht endet jedoch erst mit Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Geschäftsjahres. Wird jedoch der Austritt oder die Ummeldung auf passiv vor dem 31. März erklärt, braucht der aktive Jahresbeitrag nicht entrichtet werden.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.

§ 9

1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen Zweck und Ziel des Vereins und gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger zweimaliger Mahnung.
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung und zwar binnen 8 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit, ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Stellt ein einmal ausgeschlossenes Mitglied den Antrag auf Wiederaufnahme, so hat über diesen Antrag die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

Abwicklung des Beitragswesens

§ 10

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von dem Gesamtvorstand festgelegt und in der Beitragsordnung dokumentiert. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Mai eines Jahres fällig. Er wird zwischen dem 1.4. und dem 30.4. eines Jahres per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen und Gebühren zu erteilen. Die Erklärung von Neu-Mitgliedern dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag (ab 2014, bestehende Einzugsermächtigungen behalten ihre Gültigkeit).
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der hinterlegten E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Die Spielberechtigung eines Mitgliedes entfällt, wenn der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt ist.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch der Anlage entstehen nur insoweit, als diese durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden. Die Bestimmung des § 31 BGB bleibt davon unberührt.

§ 12

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Verwaltung des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 15

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis 01.04. des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des TC Kulsheim und im Amtsblatt der Stadt Kulsheim einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) müssen mindestens folgende Punkte aufgenommen werden: Bericht der Vorstände; Kassenbericht; Bericht des Schriftführers; Bericht der Kassenprüfer; Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; Verschiedenes. Zusätzlich im Wahljahr: Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Sofern der Vorstand beabsichtigt, eine Satzungsänderung vorzuschlagen, so ist dies ebenfalls in der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, insbesondere Wünsche und Vorschläge zur Besetzung von Ämtern im Gesamtvorstand sowie zur Änderung der Satzung müssen schriftlich, spätestens 4 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen und entsprechend begründet sein. Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
5. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Wahljahr übernimmt nach Entlastung des Gesamtvorstandes der durch die Mitgliederversammlung bestellte Wahlleiter die Versammlungsleitung, bis der Vorstand neu gewählt ist.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen aller Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/3 des Gesamtvorstandes oder 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 17

Der Gesamtvorstand wird aus folgenden Personen gebildet:

Dem Vorstand „Finanzen und Verwaltung“, dem Vorstand „Anlage und Bau“ und dem Vorstand „Sport und Event“. Diese drei Vorstände haben jeweils einen gleichberechtigten Vertreter und ggf. weitere Mitarbeiter. Dem Gesamtvorstand gehören weiterhin an ein Schriftführer sowie der Kassenwart.

§ 18

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstand „Finanzen und Verwaltung“, der Vorstand „Anlage und Bau“ und der Vorstand „Sport und Event“. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 19

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 20

1. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.
2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied zu besetzen.

§ 21

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 22

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung des Vereins

§ 23

Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kulsheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Gründungs- und Mitgliederversammlung am 28. Januar 2011 beschlossen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2013 geändert.

Diese Satzung wurde letztmals durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2013 geändert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2016 geändert.